

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1978	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	27. 2. 1978	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch den Niersverband	403
20025	24. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung)	403
203207	27. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	403
20511	6. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen	403
232341	23. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers DIN 1053 Teil 1 - Mauerwerk -	403
23236	24. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 (Ausgabe August 1969) für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen	404
2370	6. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Durchführung der Bewilligungskontrolle	407
2370	8. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1976 - AWB 1976)	407
2370	13. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für öffentlich geförderte Mietwohnungen (Härteausgleich 1978/81)	408
2371	24. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Richtlinien zur Anwendung des Reichsheimstättengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes (HeimStR.)	408
2375	3. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Förderung der Modernisierung mit Zinszuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen - Modernisierungsrichtlinien Land -	408
2375	3. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz - Modernisierungsbestimmungen -	408
770	28. 2. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen und in Häfen	409
78420	22. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Schulmilch	409
8300	27. 2. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen	410

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	411
	Innenminister	
7. 3. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	418
13. 3. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	418
	Innenminister	
	Finanzminister	
22. 2. 1978	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 1 FAG 1978)	418
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	423
	Personalveränderungen	
	Landesrechnungshof	421
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 23. 3. 1978	421
	Nr. 15 v. 28. 3. 1978	421
	Nr. 16 v. 29. 3. 1978	421
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 2. 1978	422
	Nr. 6 v. 15. 3. 1978	423
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 3. 1978	424

I.

1132

Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch den Niersverband

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 2. 1978 - I B 3 - 02.02

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), - SGV. NW. 113 - dem Niersverband in Viersen gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Muster 7 und 8 der Anlage zur VO) zu verwenden.

- MBl. NW. 1978 S. 403.

20025

Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung)

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1978 -
I A 1 / 51-09.04

Nach den Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete (BVB-Miete), den Kauf (BVB-Kauf) und die Wartung (BVB-Wartung) von EDV-Anlagen und -Geräten sind von der Koordinierungs- und Beratungsstelle für die EDV in der Bundesverwaltung in Abstimmung mit dem Kooperationsausschuß ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich nunmehr auch Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von DV-Programmen (BVB-Überlassung) erarbeitet worden. Sie sind für die Landesverwaltung anzuwenden, wenn angebotene Programme für EDV-Anlagen und -Geräte gegen Zahlung einer Vergütung genutzt werden sollen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird im Interesse einer einheitlichen Vertragspolitik der öffentlichen Verwaltung empfohlen, bei Vertragsabschlüssen ebenfalls die BVB-Überlassung zugrunde zu legen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Programmen (BVB-Überlassung) sind im GMBL 1977 Nr. 28 S. 529 ff sowie als Beilage Nr. 26/77 zum Bundesanzeiger Nr. 216 vom 19. 11. 1977 veröffentlicht worden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Finanzminister, Justizminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Kultusminister, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1978 S. 403.

203207

Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 27. 2. 1978 - I B 2-08.81 - E/77

Mein RdErl. v. 20. 2. 1969 (SMBl. NW. 203207) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

- 1.3 das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
das Nordrhein-Westfälische Landgestüt,
die Landesanstalt für Wasser und Abfall,
für die Beamten ihrer Behörde (Einrichtungen),

2. Nummer 1.42 erhält folgende Fassung:

- 1.42 für die Beamten der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft,

- MBl. NW. 1978 S. 403.

20511

Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1978 -
IV A 2 - 2922 - 2930

Der RdErl. v. 22. 11. 1968 (SMBl. NW. 20511) wird wie folgt geändert:

Hinter Nr. 2 Ziffer 3.5b wird folgender Satz angefügt:

Die formlose Zollgutverwendung ist ferner ausländischen Rundfunk- und Fernsehanstalten für ihre als solche kenntlichen Übertragungs-, Meß- und Transportfahrzeuge und die auf diesen mitgeführten und in beigegebenen Inventarverzeichnissen erfaßten Rundfunk- und Fernsehausrüstungen (einschließlich Stromaggregate) zur Berichterstattung oder für Aufnahmen oder Sendungen allgemein erlaubt.

- MBl. NW. 1978 S. 403.

232341

DIN 1053 Teil 1 - Mauerwerk -

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1978 -
V B 3 - 471.100

1 Mit RdErl. v. 22. 1. 1975 (MBl. NW. S. 270/SMBl. NW. 232341) wurde die Norm

DIN 1053 Teil 1 (Ausgabe November 1974)

- Mauerwerk; Berechnung und Ausführung -
bauaufsichtlich eingeführt.

Umfangreiche Versuche haben ergeben, daß Wände aus Steinen höherer Festigkeitsklassen als 4 (bisherige Bezeichnung 50), die mit Leichtmauermörteln (Mörtel mit Leichtzuschlägen nach DIN 4226 Teil 2) hergestellt werden, unzureichende Wanddruckfestigkeiten erreichen.

Aus diesem Anlaß erhält der RdErl. v. 22. 1. 1975 folgende Fassung:

Die überarbeiteten Normen DIN 1053 und DIN 1053 Beiblatt werden als

DIN 1053 Teil 1 (Ausgabe November 1974)

- Mauerwerk; Berechnung und Ausführung -
eingeführt.

nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

Die Ausgabe November 1974 der Norm ersetzt die frühere Ausgabe November 1962 der Norm DIN 1053 und die Ausgabe September 1963 der Norm DIN 1053 Beiblatt, die beide mit RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 6. 1964 (MBl. NW. S. 930) bauaufsichtlich eingeführt worden sind.

2 Bei Anwendung der Norm DIN 1053 Teil 1 (Ausgabe November 1974) ist folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 7.4.2.1

Bei Verwendung von Leichtmauermörteln mit Leichtzuschlägen nach DIN 4226 Teil 2 - Zuschlag für Beton; Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag) - dürfen nur folgende Grundwerte der zulässigen Druckspannungen nach Tabelle 10 in Ansatz gebracht werden:

Mörtelgruppe II:

Zeile 1

Mörtelgruppe IIa und III:

- a) Für Steine der Festigkeitsklasse 2
(bisherige Bezeichnung 25) Zeile 1
- b) Für Steine der Festigkeitsklassen 4 bis 28
(bisherige Bezeichnungen 50 bzw. 350) Zeile 2

- 3 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323), ist in Abschnitt 5.2 bei DIN 1053 Teil 1 in Spalte 7 wie folgt zu ergänzen:

Neufassung des Einführungserlasses v. 22. 1. 1975:
RdErl. v. 23. 2. 1978 (MBl. NW. S. 403).

- 4 Das Normblatt DIN 1053 Teil 1 (Ausgabe November 1974) kann beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–7, 1000 Berlin 30, oder Kamekestr. 2–8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 403.

23236

**Ergänzende Bestimmungen
zu DIN 1056 Teil 1
(Ausgabe August 1969)
für Schornsteine aus
Stahlbetonfertigteilen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1978 –
V B 3 – 474.100

- 1 Die vom Arbeitsausschuß „Massivschornsteine“ der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Normenausschusses Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. erarbeiteten

Anlage

Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1
„Frei stehende Schornsteine in Massivbauart“,
Ausgabe August 1969, für Schornsteine aus
Stahlbetonfertigteilen

– Fassung Juli 1976 –

werden nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm DIN 1056 Teil 1 (Ausgabe August 1969) – Frei stehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung – wurde mit RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1972 (MBl. NW. S. 649/SMBl. NW. 23236) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

- 2 Bei Anwendung der Norm DIN 1056 Teil 1 (Ausgabe August 1969) – Frei stehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung – auf Massivschornsteine aus Stahlbeton sind künftig die Ergänzenden Bestimmungen – Fassung Juli 1976 – zu beachten.

- 3 Überwachung

Nach § 1 Nr. 9 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257), – SGV. NW. 232 – dürfen Stahlbetonfertigteile für Schornsteine nur verwendet werden, wenn die Herstellung der Fertigteile einer Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der RdErl. v. 22. 9. 1967 (SMBl. NW. 2325) maßgebend.

- 4 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323), ist in Abschnitt 7 hinter DIN 1056 Blatt 1 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 2: Juli 1976

Spalte 3: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 „Frei stehende Schornsteine in Massivbauart“, Ausgabe August 1969, für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen

Spalte 4: R

Spalte 5: 24. 2. 1978

Spalte 6: MBl. NW. S. 404

SMBl. NW. 23236

Darüber hinaus ist bei DIN 1056 Blatt 1 und in Abschnitt 5.3 bei DIN 1045 in Spalte 7 aufzunehmen:

„Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 (Ausgabe August 1969) für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen: RdErl. v. 24. 2. 1978 (MBl. NW. S. 404/SMBl. NW. 23236)“.

- 5 Die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 können beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–7, 1000 Berlin 30, oder Kamekestraße 2–8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1

„Frei stehende Schornsteine in Massivbauart“, Ausgabe August 1969

für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen

Fassung Juli 1976

Aufgestellt vom Fachnormenausschuß Bauwesen im DIN
Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin

Die Norm DIN 1056 Teil 1 „Frei stehende Schornsteine in Massivbauart“, Ausgabe August 1969, wird zur Zeit neu bearbeitet. Da wegen des Umfanges der Arbeiten mit der Herausgabe der neu bearbeiteten Norm DIN 1056 erst später zu rechnen ist, wurden vordringlich Ergänzungen für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen durch die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen (FNBau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. aufgestellt. Diese Ergänzenden Bestimmungen werden vom Institut für Bautechnik, Berlin, den obersten Bauaufsichtsbehörden zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen.

Für Entwurf, Bemessung und Ausführung frei stehender Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen gilt DIN 1056, Ausgabe August 1969; für die Herstellung der Stahlbetonfertigteile selbst gilt jedoch DIN 1045, Ausgabe Januar 1972; für Fertigteile aus Stahlleichtbeton gelten die „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“, Fassung Juni 1973, (Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln), — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1 Bemessungsgrundlagen

1.1 Fertigteile für frei stehende Schornsteine können als tragende Mantelformstücke für den Schaft oder als Innenrohrformstücke für das Futter, bei mehrschaligen Schornsteinen in einer Kombination von beiden, angewendet werden. Sie müssen den Querschnitt in einem Stück umschließen. Die folgenden Festlegungen gelten nur für Schlankheiten des Schaftes $H/\min i \leq 70$, wobei H die Höhe des frei stehenden Teiles ist.

1.2 Für die Herstellung der tragenden Mantelformstücke aus Stahlbetonfertigteilen gilt DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, für die Mindestbewehrung der Fertigteile DIN 1056 Teil 1, Ausgabe August 1969, Tabelle 3.

1.3 Die statisch erforderliche durchgehende lotrechte Bewehrung eines Querschnittes darf konzentriert werden und ist dann wie folgt anzuordnen:

- a) an allen ausspringenden Ecken;
- b) an mindestens drei Punkten;
- c) in Achsabständen zwischen benachbarten Bewehrungen von höchstens 2,0 m.

Alle drei Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Der Querschnitt der durchgehenden Längsbewehrung muß mindestens 50 % des Querschnittes betragen, der sich nach DIN 1056, Ausgabe August 1969, Tabelle 3, ergibt. Die Stabdurchmesser dürfen nicht kleiner als 10 mm sein.

1.4 Für die horizontalen Mörtelfugen zwischen den Fertigteilen gilt DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 17.3.4, wobei Fugen mit $b/d \leq 7$ nicht zulässig sind.

Für die Übertragung der Querkräfte in den Mörtelfugen gilt DIN 1053 Teil 1, Ausgabe November 1974, Abschnitt 7.4.4.1, mit der zulässigen Scherspannung für die Mörtelgruppe III.

Die Schubspannung im Fugenbereich darf näherungsweise auch wie in einem monolithischen Stahlbetonquerschnitt nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 17.5.3, ermittelt werden, wobei jedoch die Werte der dortigen Tabelle 14, Zeile 1 a, einzuhalten sind.

1.5 Als zulässige Spannungen für Beton und Betonstahl sind die Werte nach DIN 1056, Ausgabe August 1969, Tabelle 2, für Schornsteine aus Stahlbeton maßgebend. Davon abweichend dürfen glatte Betonstäbe nicht verwendet werden. Die durchgehende lotrechte Bewehrung darf nicht als Druckbewehrung in Rechnung gestellt werden.

2 Ausführung

2.1 Die Betondeckungen der Stäbe nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 13.2 und die gegenseitigen Mindestabstände nach Abschnitt 18.1 sind auch bei den konzentriert angeordneten Bewehrungen einzuhalten. Die Lage der Längsstäbe ist beim Einbringen des Vergußbetons durch konstruktive Maßnahmen zu fixieren. Die durchgehende Längsbewehrung ist nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 25.2.2.2 zu verbügeln, wobei die Horizontalbewehrung der Fertigteile auf die Verbügelung angerechnet werden darf.

2.2 Die Zugstöße der durchgehenden Bewehrung sind nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 18.4.1, auszuführen. Es sind nur Übergreifungsstöße mit geraden Stabenden zu verwenden. Dabei sind die erforderlichen Übergreifungslängen mit einem Zuschlag von 300 mm zu versehen. Haken, Winkelhaken, Schlaufen und angeschweißte Querstäbe sind in diesen Stößen nicht zugelassen. In einer Ebene dürfen nur 50 % der durchgehenden lotrechten Bewehrung gestoßen werden.

2.3 Die Verbundwirkung zwischen Vergußbeton und dem Beton der Fertigteile ist durch grob aufgeraute Innenwände der Vergußzylinder oder besser durch deren Profilierung sicherzustellen. Verlorene Schalungsrohre sind hierbei nicht zulässig, ausgenommen Hüllwellrohre aus Stahlblech.

2.4 Der Vergußbeton hat der für den Stahlbeton der Fertigteile angewendeten Festigkeitsklasse zu entsprechen und muß die Konsistenz K 3 bei einem Größtkorn von 8 mm haben. Es wird empfohlen, Fließbeton zu verwenden (s. Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung

von Fließbeton, Fassung Mai 1974, s. „beton“ 24 (1974) Heft 9, Seite 342/344, Beton-Verlag GmbH, Düsseldorf. Der Vergußbeton ist abschnittsweise einzubringen und vollständig zu verdichten. Die Füllhöhe darf 2,5 m nicht überschreiten. Der Vergußbeton für die durchgehende Bewehrung darf nicht bis zur nächsten Mörtelfuge durchgeführt werden, sondern soll möglichst nur bis zur Mitte des letzten Fertigteils reichen, um einen kraftschlüssigen Anschluß des nächsten Betonvorganges innerhalb des letzten Fertigteils zu sichern.

3 Wanddicken

Die Wanddicke von Fertigteilen bei Betonfestigkeitsklassen von mindestens Bn 250 oder LBn 250 für den Schaft muß an der Schornsteinmündung bzw. an der schwächsten Stelle des Querschnitts mindestens 15 cm betragen. Zur Aufnahme der durchgehenden Bewehrung sind die Wanddicken so ausreichend zu bemessen, daß die äußere und innere Bewehrung der Fertigteile die durchgehende lotrechte Bewehrung außen und innen mit der erforderlichen Betondeckung umgreifen kann.

4 Futter

Als Futter dürfen auch Formstücke, die zum Bau von Hausschornsteinen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, verwendet werden, wenn die planmäßige Abgastemperatur 400 °C nicht überschreitet.

Bei mehrschaligen Schornsteinen aus Stahlbetonfertigteilen darf auf einen Nachweis der Wärmespannung nach DIN 1056, Ausgabe August 1969, Abschnitt 3.7, nur unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

- a) Abgastemperatur ≤ 300 °C
- b) Dicke der Wärmedämmschicht ≥ 80 mm
mit Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,05$ kcal/h · m · K
(0,058 W/m · K) bei 150 °C
- c) Wanddicke des Fertigteilschaftes ≤ 20 cm
- d) Schornsteinhöhe $H \leq 30$ m

Es ist sicherzustellen, daß sich das Futterformstück in achsialer und radialer Richtung ohne Einwirkung auf den Schaft dehnen kann. Sind in einem Schaft mehrere Rauchrohre angeordnet, ist dafür zu sorgen, daß die einzelnen Rohre sich in vertikaler und horizontaler Richtung unabhängig voneinander und ohne nachteilige Krafteinwirkung aufeinander dehnen können.

Liegt die Temperatur der Abgase planmäßig unterhalb des Säuretaupunktes oder des Wassertaupunktes der Abgase, dann ist der Schornstein nach DIN 1058 auszubilden.

Anbetonierte Isoliermörtel mit hydraulischen Bindemitteln oder Dämmschichten aus Leichtbeton ohne eine die freie Beweglichkeit ermöglichende Zwischenschicht gegen das Innenrohr sind unzulässig.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Durchführung der Bewilligungskontrolle

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1978 -
VI A 1 - 4.022 - 222/78

Für die Bewilligungskontrolle der bereitgestellten Wohnungsbau- und Modernisierungsmittel wird folgendes bestimmt:

1 Bewilligungskontrolle

1.1 Die Bewilligungsbehörden haben für jede Positionsnummer eine Kontrolle nach folgendem Muster zu führen:

Spalte 1: Nummer des Bereitstellungserlasses

Spalte 2: Bereitgestellter Betrag

Spalte 3: Datum des erteilten Bewilligungsbescheides

Spalte 4: Nummer des erteilten Bewilligungsbescheides

Spalte 5: Bewilligter Betrag

Spalte 6: Noch zur Verfügung stehender Betrag

1.2 Die Bewilligungskontrolle ist monatlich mit der Wohnungsbauförderungsanstalt abzustimmen und jährlich zum 20. Dezember abzuschließen.

1.3 Umbuchungen zwischen einzelnen Positionsnummern sind nicht zulässig.

1.4 Aus Bewilligungsbescheiden früherer Kalenderjahre freigewordene Mittel stehen für eine erneute Bewilligung nicht zur Verfügung.

2 Jahresabschluß

2.1 Bewilligungsbescheide sind der Wohnungsbauförderungsanstalt gem. Nr. 36 (1) WFB 1978, spätestens bis zum 20. Dezember eines jeden Kalenderjahres, zuzuleiten.

2.2 Am 20. Dezember nicht bewilligte Mittel gelten als zurückgezogen.

2.3 Die für eine Zustimmung nach § 2 Abs. 4 WoBauFördNG oder für die Übernahme einer Bürgschaft erforderlichen Unterlagen müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt spätestens am 20. November des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen, sofern der Bewilligungsbescheid über öffentliche oder nicht-öffentliche Mittel noch im laufenden Jahr erteilt werden soll.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft.

Die RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 1. 1968 (MBL NW. S. 180/SMBL NW. 2370) und vom 18. 4. 1969 (MBL NW. S. 840/SMBL NW. 2370) werden aufgehoben.

- MBL NW. 1978 S. 407.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1976 - AWB 1976)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1978 -
VI A 4 - 4.212 - 40/78

Der RdErl. v. 27. 3. 1976 (SMBL NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht entfällt.

2. In Nummer 1 werden die Worte „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 - WFB 1976“ ersetzt durch die Worte „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 - WFB 1978 -“.

3. In Nummer 2 Abs. 2 Buchst. c) wird nach dem Wort „Gebäude“ ein Semikolon gesetzt; der nachfolgende Wortlaut entfällt.

4. In Nummer 3 Abs. 5 Buchstabe a) entfällt der Klammersatz.

5. In Nummer 3 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Schwellen oder Niveauunterschiede bis zu 2,5 cm sind nur an Wohnungseingangstüren und zu Türen, die ins Freie führen, zulässig.“

6. In Nummer 3 Abs. 7 werden die Worte „angemessener Größe“ durch die Worte „mit mindestens 20 qm Grundfläche“ ersetzt. Als Satz 2 wird eingefügt: „Je nach der Anzahl der geplanten Altenwohnungen ist die Grundfläche des (der) Gemeinschaftsraumes (Gemeinschaftsräume) angemessen zu erhöhen.“

7. In Nummer 5 Abs. 1 entfällt Satz 2.

8. In Nummer 5 Abs. 2 entfällt Satz 3.

9. In Nummer 6 Abs. 1 werden die Zahlen „30.500“ und „36.000“ durch „33.000“ und „40.000“ ersetzt. In Abs. 2 wird die Zahl „750,—“ durch die Zahl „1.000,—“ ersetzt.

10. In Nummer 6 Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Für die Bewilligung des Aufwendungszuschusses gilt die Nummer 18 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 sowie die Nummer 19 Abs. 1 WFB 1978 mit folgenden Ausnahmen:

An die Stelle des in Nummer 18 Abs. 1 WFB 1978 für Miet- und Genossenschaftswohnungen genannten Betrages von 3,— DM tritt der Höchstbetrag von 1,50 DM gemäß Satz 1. Abweichend von Nummer 18 Abs. 1 WFB 1978 verringert sich der Aufwendungszuschuß gleichmäßig um -25 DM jeweils nach zwei Jahren.“

11. In Nummer 6 entfallen die Abs. 5 und 6.

12. Nummer 7 erhält folgenden Wortlaut:

7. Begünstigter Personenkreis, Zweckbindung

(1) Altenwohnungen sind bestimmt für Alleinstehende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Ehepaare, von denen mindestens ein Ehepartner das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nummer 16 Abs. 2 WFB 1978 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Besetzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren einzuräumen ist.

(3) Durch ein vorzeitiges Erlöschen der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ wird die restliche Laufzeit des Besetzungsrechtes nicht berührt.

13. Die Nummern 8, 9 und 11 entfallen.

Die Nummer 10 wird Nummer 8, die Nummer 12 wird Nummer 9.

14. Nummer 8 (neu) wird wie folgt geändert:

Überschrift und Abs. 1 erhalten folgenden Wortlaut:

8. Antrag, Bewilligung

(1) Im Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel und im Bewilligungsbescheid ist auf die Altenwohnungsbestimmungen 1976 Bezug zu nehmen. Im Bewilligungsbescheid sind die geförderten Wohnungen dem Personenkreis nach Nummer 7 Abs. 1 vorzubehalten.

In Abs. 2 werden die Worte „dem Innenminister“ durch das Wort „mir“ ersetzt.

Der Klammersatz (Muster 1 b WFB 1976) entfällt.

In den Ziffern 2.4 und 5 entfällt das Wort „einfach“.

Der Satz „Der Bericht ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen“ entfällt.

15. In Nummer 9 (neu) wird das Datum „31. März 1976“ durch „1. März 1978“ ersetzt.

16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

16.1 In Nummer 1.2.7 werden die Worte „und WC“ angefügt

16.2 In Nummer 1.2.7.4 wird nach dem Wort „Spülklosett“ eingefügt:
„(Sitzhöhe 0,50 m)“

16.3 In Nummer 1.2.7.5 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Duschplatz (0,90 m × 0,90 m) muß einen Klapp-
sitz oder eine Sitzbank aufweisen.“

16.4 Folgende Nr. 1.2.7.6 wird eingefügt:

1.2.7.6 Abstände:

Waschbecken auf beiden Seiten	0,20 m
Spülklosett auf beiden Seiten	0,25 m
Vor Badewanne	0,90 m × 0,90 m
Vor Spülklosett und Waschbecken	0,90 m

- MBl. NW. 1978 S. 407.

2370

**Bestimmungen über die Gewährung
von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung
tragbarer Mieten für öffentlich geförderte
Mietwohnungen
(Härteausgleich 1978/81)**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1978 -
VI A 1 - 4.041 - 360/78

Der RdErl. v. 28. 12. 1977 (MBl. NW. 1978 S. 36/SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für Altenwohnungen mit einer Wohnfläche über 50 qm, die von alleinstehenden Personen bewohnt werden, darf der zulässige Aufwendungszuschuß unter Zugrundelegung des Höchstbetrages für eine Wohnfläche bis zu 50 qm ermittelt werden.

2. In Nr. 5.23 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

3. In Nr. 5.4 erhält in Satz 1 der letzte Halbsatz folgenden Wortlaut: „der auf den Zeitpunkt des völligen oder teilweisen Wegfalls von Aufwendungsbeihilfen (Nr. 1 Satz 1) aus Mitteln des Landes folgt.“

4. Nr. 5.4 Satz 3 erhält hinter dem Wort „zulässig“ folgenden Wortlaut: „wenn seit dem für den letzten Antrag zugrunde gelegten Beginn der Laufzeit (Nr. 5.23) eine Erhöhung der Mietbelastung i.S. der Nr. 3.2 eingetreten ist, die 7,5 v.H. des maßgeblichen Tabellenhöchstbetrages überschreitet.“

5. In Nr. 5.6 erhält Satz 3 hinter dem Wort „Berücksichtigung“ folgenden Wortlaut: „der durch den Wechsel des Wohnungsinhabers gegebenenfalls wieder auflöbenden Aufwendungsbeihilfe und des Höchstbetrages nach Nr. 3.2 ergibt.“

6. In Nr. 6.1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Einzelmiete“ eingefügt „, der Betriebskosten“.

7. In der Anlage zu Nr. 3.2 werden in Spalte 1 das Wort „Haushaltsgröße“ durch „Wohnungsgröße“, die Worte „bei einem Alleinstehenden“ durch „bis 50 qm“, „bei einem Haushalt mit zwei Familienmitgliedern“ durch „von 51 bis 66 qm“, „bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern“ durch „von 67 bis 82 qm“, „bei einem Haushalt mit vier Familienmitgliedern“ durch „von 83 bis 98 qm“, „bei einem Haushalt mit fünf Familienmitgliedern“ durch „von 99 bis 114 qm“, „bei einem Haushalt mit sechs Familienmitgliedern“ durch „von 115 bis 130 qm“, „bei einem Haushalt mit sieben Familienmitgliedern“ durch „von 131 bis 146 qm“ und „Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied“ durch die Worte „Mehrbetrag für bis zu je 16 weitere Quadratmeter Wohnfläche“ ersetzt.

- MBl. NW. 1978 S. 408.

2371

**Richtlinien
zur Anwendung des Reichsheimstättengesetzes
und der Verordnung zur Ausführung
des Reichsheimstättengesetzes
(HeimStR.)**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1978 -
VI B 3 - 5.31 - 277/78

Mein RdErl. v. 1. 9. 1976 (SMBl. NW. 2371) wird geändert.

Die Nrn. 6.3 bis 6.33 erhalten folgende Fassung:

6.3 Im Falle der Löschung der Heimstätteneigenschaft auf Antrag des Heimstätters sollen ihm gewährte

Vergünstigungen nach § 52 Satz 1 AVRHG rückgängig gemacht werden, sofern sie nach dem 20. 6. 1948 gewährt worden sind. Hierauf sind die Antragsteller vor Erteilung der Zustimmung besonders hinzuweisen.

6.31 Da nach einer Entscheidung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 49 Abs. 3 UStDB 1951 gewährte Umsatzsteuervergütungen in Zukunft nicht mehr zurückgefordert werden, ist insoweit von einer Auferlegung der Nachzahlung nach § 52 Satz 1 AVRHG abzusehen. Im übrigen ist eine Durchschrift des Auferlegungsbescheides jeweils den Stellen zu übersenden, die Vergünstigungen gewährt haben.

6.32 Die Auflage entfällt, wenn der Antragsteller Rechtsnachfolger des Heimstätters ist, dem die Vergünstigungen gewährt wurden, da § 52 Satz 1 AVRHG nur gegenüber dem Empfänger der Vergünstigungen gilt.

6.33 Von einer Auflage nach § 52 Satz 1 AVRHG kann im übrigen nur abgesehen werden, wenn die Aufhebung der Vergünstigungen für den Antragsteller eine unbillige Härte bedeuten würde.

- MBl. NW. 1978 S. 408.

2375

**Richtlinien über die Förderung
der Modernisierung mit Zinszuschüssen
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Modernisierungsrichtlinien Land -**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1978 -
VIC 2 - 4.050.1 - 350/78

Der RdErl. v. 30. 3. 1977 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.44 werden die Worte „Nummer 16 der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 (WFB 1976), RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBl. NW. 2370)“ durch die Worte „Nummer 7 der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 - WFB 1978), RdErl. v. 23. 12. 1977 (SMBl. NW. 2370)“ ersetzt.

2. In Satz 2 der Nummer 5.4 werden die Worte „über das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen“ gestrichen.

- MBl. NW. 1978 S. 408.

2375

**Bestimmungen
über die Förderung der Modernisierung
nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz
- Modernisierungsbestimmungen -**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1978
- VI C 2 - 4.051.3 - 420/78

Der RdErl. v. 21. 4. 1977 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.64 werden die Worte „Nummer 16 der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 (WFB 1976), RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBl. NW. 2370)“ durch die Worte „Nummer 7 der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 - WFB 1978), RdErl. v. 23. 12. 1977 (SMBl. NW. 2370)“ ersetzt.

2. Im vorletzten Satz der Nummer 8.32 werden die Worte „Nummer 76 WFB 1976“ durch die Worte „Nummer 39 WFB 1978“ ersetzt.

- MBl. NW. 1978 S. 408.

770

Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen und in Häfen

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten - III C 7 - 8401 - u. d. Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - V/B 4 - 40 - 96 -
v. 28. 2. 1978

Der Gem. RdErl. v. 8. 7. 1976 (SMBL. NW. 770) wird wie
folgt geändert:

In Nr. 2.3.4 entfällt der letzte Satz.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesund-
heit und Soziales und dem Innenminister.

- MBL. NW. 1978 S. 409.

78420

Richtlinien zur Förderung von Schulmilch

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 2. 1978 - II C 6 - 2917.9 - 5127

In Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe nach-
stehenden Programms ab 1. Januar 1978 Zuwendungen
für Schulmilch gewährt:

- 1 **Grundlage und Bestandteil des Schulmilchpro-
gramms:**
 - 1.1 Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates v. 17. 5.
1977 (ABl. Nr. L 131 S. 8),
 - 1.2 Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 der Kommission v.
15. 7. 1977 (ABl. Nr. L 177 S. 22),
 - 1.3 Verordnung (EWG) Nr. 2535/77 der Kommission v.
17. 11. 1977 (ABl. Nr. L 294 S. 17).
- 2 **Zuwendungsfähige Milch und Milcherzeugnisse
(Schulmilch):**
 - 2.1 Vollmilch und teilentrahmte Milch, pasteurisiert
oder ultrahocherhitzt,
 - 2.2 Kakaotrunk (Schokoladenmilch) aus Vollmilch und
aus teilentrahmter Milch, mit mindestens 90%
Milchanteil, pasteurisiert oder ultrahocherhitzt,
 - 2.3 Joghurt.
- 3 **Kreis der Schulmilchempfänger:**
 - 3.1 Kinder in Vorschulkindergärten, Kindergärten, Kin-
dertagesstätten und Kinderwohnheimen,
 - 3.2 Schüler an Grundschulen, Sonderschulen und
weiterführenden Schulen,
 - 3.3 Schüler an berufsbildenden Schulen und Berufs-
schulen,
 - 3.4 Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen.
 - 3.5 Die in den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten Einrich-
tungen müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen
haben.
- 4 **Höchstmengen für die Abgabe von Schulmilch:**
Schulmilch wird nur bis zu einer Höchstmenge von
0,25 l je Schulmilchempfänger und Schultag ausge-
geben. In Fällen, in denen eine Schule - insbesonde-
re aufgrund der sportlichen Betätigung der Schüler
oder wenn es sich um eine Schule mit Internat, mit
Halbpension oder mit einer Kantine oder um Heime
für Behinderte handelt - einen besonders großen
Konsumbedarf aufweist und geeignete Verteilungs-
einrichtungen und Kontrollmöglichkeiten bietet,
kann das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen (Landesamt) auf Antrag die
Höchstmenge bis auf 0,4 l erhöhen.
- 5 **Zuwendungsempfänger:**
Empfänger der Zuwendungen sind die Molkereien
des Landes Nordrhein-Westfalen, die durch diese

Produktionszuwendungen in die Lage versetzt wer-
den sollen, die spezielle Schulmilchherstellung mit
den teilweise außerhalb des Handelsüblichen lie-
genden Anforderungen an Produkt und Verpackung
kostengünstig durchzuführen. Die Gewährung der
Zuwendungen setzt voraus, daß die bestimmungsge-
mäßige Verteilung der Schulmilch nach diesem Schul-
milchprogramm sichergestellt ist.

- 6 **Höhe der Zuwendung:**
Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäi-
schen Gemeinschaft (EG) und des Landes gewährt.
Sie betragen

6.1 für Vollmilch, Kakaotrunk (Schokoladenmilch) aus Vollmilch und Vollmilchjoghurt	
aus Mitteln der EG	29,80 DM/100 kg
aus Mitteln des Landes	14,80 DM/100 kg
insgesamt:	44,40 DM/100 kg,
- 6.2 für teilentrahmte Milch, Kakaotrunk (Schokoladen-
milch) aus teilentrahmter Milch

aus Mitteln der EG	17,06 DM/100 kg
aus Mitteln des Landes	8,53 DM/100 kg
insgesamt:	25,59 DM/100 kg.
- 6.3 Für die Umrechnung der nach Litern ausgegebenen
Schulmilch in Kilogramm gilt der Koeffizient 1,0300.
- 7 **Antragsverfahren:**
Anträge auf Gewährung der Zuwendungen sind von
den Molkereien beim Landesamt auf einem von die-
sem herausgegebenen Formblatt bis zum 20. des auf
den Abrechnungsmonat folgenden Monats einzurei-
chen. Später eingehende Anträge werden erst in dem
auf den Antragseingang folgenden Monat berück-
sichtigt.
- 8 **Verpflichtungen der Molkereien:**
Die Molkereien sind verpflichtet,
 - 8.1 diese Richtlinien und die Allgemeinen Bewirtschaf-
tungsgrundsätze - ABewGr - (Anlage 1 zu den VV zu
§ 44 LHO - SMBL. NW. 631) als rechtsverbindlich an-
zuerkennen,
 - 8.2 die Verteilung der Schulmilch nach diesen Richtli-
nien sicherzustellen,
 - 8.3 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen
und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die
Inanspruchnahme der Zuwendungen erforderlichen
Aufzeichnungen zu machen und unbeschadet ander-
er Aufbewahrungspflichten mindestens 3 Jahre
aufzubewahren,
 - 8.4 dem Landesamt monatlich folgende Angaben zu
übermitteln:
 - 8.4.1 Benennung der Einrichtungen, die sich am Schul-
milchprogramm beteiligen, mit Angabe ihrer Be-
zugsmengen,
 - 8.4.2 die Molkereiabgabepreise und die vom Schulmilch-
empfänger zu zahlenden Preise,
aufgegliedert nach zuwendungsfähigen Erzeugnis-
sen und Verkaufseinheiten.
- 9 Investitionen für die Aufbewahrung und Verteilung
der Schulmilch sind nicht zuwendungsfähig.
- 10 Für die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis
der Verwendung der Zuwendung gelten die Vorläufi-
gen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landes-
haushaltsordnung (Vorl. VV - LHO - SMBL. NW. 631)
in der jeweils gültigen Fassung. Der Verwendungs-
nachweis hat mindestens die unter Nummer 8 aufge-
führten Angaben zu enthalten.
- 11 Die Angaben nach den Nummern 8.2 bis 8.4.2 sind
subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264
des Strafgesetzbuches.
- 12 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendun-
gen besteht nicht.

13 Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof und das Landesamt sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1978 S. 409.

8300

**Anhaltspunkte
für die ärztliche Gutachtertätigkeit
im Versorgungswesen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 2. 1978 – II B 2 – 4164 (5/78)

Die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“, Ausgabe 1973, sind ab sofort nur noch in Verbindung mit den soeben erschienenen „Anhaltspunkten für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem Schwerbehindertengesetz“ anzuwenden. Die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter sind zum Teil aus den Anhaltspunkten für die Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen abgeleitet und weiter entwickelt worden. Das gilt vor allem für die Kapitel zur „Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)“, zur „Hilflosigkeit“ und für den gesamten Teil C (Beurteilung der MdE bei den einzelnen Behinderungen). Diese Ausführungen gelten auch für die gutachtliche Beurteilung im Versorgungswesen.

Die Anwendung dieser Anhaltspunkte kann in einzelnen Fällen dazu führen, daß nunmehr ein höherer Grad der MdE als bisher in Betracht kommt. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen – in der Regel auf einen entsprechenden Antrag des Berechtigten – die höheren Leistungen durch Zugunstenbescheid zu bewilligen. Für die Rückwirkung gilt Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift zu § 40 VfG mit der Maßgabe, daß die höheren Leistungen frühestens vom 1. Februar 1978 an gewährt werden. Wird vom Berechtigten der Antrag bis zum 31. Januar 1979 gestellt, sind die höheren Leistungen rückwirkend vom 1. Februar 1978 an zu gewähren.

– MBl. NW. 1978 S. 410.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Grosses Verdienstkreuz mit Stern	Verleihungsdatum
Dr. Carl Gussone, Ministerialdirigent a.D., Bonn-Bad Godesberg	7. 10. 1977
Hermann Lewy, Chefredakteur, Düsseldorf	13. 9. 1977
B. Grosses Verdienstkreuz	
Karl-Bernhard Grautoff, Fabrikant, Bielefeld-Hoberge-Uerentrup	13. 5. 1977
Maximilian Dietrich Graf Landsberg-Velen und Gemen, Forstwirt, Balve	18. 7. 1977
Philipp Ludwig, Ministerialdirektor a.D., Bonn	7. 10. 1977
August Menke, ehem. Vorstandsvorsitzender, Duisburg	29. 9. 1977
Kurt Neuwald, Kaufmann, Gelsenkirchen	18. 7. 1977
Prof. Dr. Karl Oberdisse, Hochschullehrer a.D., Düsseldorf	30. 12. 1977
Wilhelm Real, Oberbaurat a.D., Ennigerloh	30. 11. 1977
Georg von Truszczyński, Generalsekretär, Köln	18. 7. 1977
Dr. Dr. Wilhelm Weber, Landgerichtsdirektor a.D., Düsseldorf	16. 9. 1977
Erwin Barth von Wehrenalp, Verleger, Düsseldorf	18. 7. 1977
Theodor von Zezschwitz, Oberfinanzpräsident, Düsseldorf	30. 11. 1977
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Prof. Dr. Hubert Antweiler, apl. Professor, Düsseldorf	30. 12. 1977
Dr.-Ing. Gottfried Finke, Geschäftsführer, Ratingen	18. 7. 1977
Dr. Heinrich Griese, Ministerialrat, Bonn-Lengsdorf	30. 11. 1977
Dr. Rudolf Gutknecht, Direktor, Aachen	13. 5. 1977
Prof. Dr. Helmut Hirsch, Honorarprofessor, Publizist, Düsseldorf	30. 12. 1977
Georg Mais, Elektro- und Rundfunkmechanikermeister, Elektro-Ingenieur, Düsseldorf	8. 8. 1977
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Günther Niehage, Direktor, Dortmund	18. 7. 1977
Dipl.-Volkswirt Johannes Ovelgönne, ehem. Direktor, Wuppertal	16. 9. 1977
Hansjürgen Riedel, ehem. Hauptgeschäftsführer, Münster	18. 7. 1977
Werner Weidler, Oberst, St. Augustin	30. 11. 1977
Dr. Bruno Weinberger, geschäftsführendes Präsidialmitglied, Köln	23. 5. 1977
August Wiese, selbständiger Friseurmeister, Minden	8. 8. 1977
Paul Winterhoff, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg	11. 11. 1977
D. Verdienstkreuz am Bande	
Adolf Althoff, Zirkusunternehmer, Stolberg-Breinig	9. 9. 1977
Willi Augustin, Direktor, Bonn-Bad Godesberg	17. 11. 1977
Joseph Bachirt, Kraftfahrzeugmechanikermeister, Köln	29. 9. 1977
Rudolf Baltzer, Kaufmann, Duisburg	29. 9. 1977
Adolf Bär, Oberstabsmeister, Bonn	8. 8. 1977
Heinz Bartel, Verwaltungsangestellter, St. Augustin	7. 11. 1977
Dipl.-Ing. Dr. Robert Barth, Baudirektor, Bonn-Ückesdorf	11. 11. 1977
Siegfried Berbig, Truppführer, Wesel	16. 9. 1977
Werner Bessel, Oberregierungsrat, Essen	5. 1. 1978
August Beume, Kreisdirektor a.D., Iserlohn	21. 10. 1977
Rudolf Bittner, Schlosser, Bergheim-Quadrath-Ichendorf	18. 7. 1977
Wilhelm Bittscheidt, ehem. Bundesbahnangestellter, Oberhausen	11. 11. 1977
Erwin Böhm, Journalist, Dortmund	30. 11. 1977
Hans-Heinrich Bömer, Oberst, Troisdorf-Spich	30. 11. 1977
Willi Brambach, Regierungsoberratsrat, St. Augustin	11. 11. 1977

	Verleihungsdatum
Anton Brauckmann, Bauunternehmer, Gladbeck	18. 7. 1977
Hermann Braun, Angestellter, St. Augustin	12. 12. 1977
Artur Bredtmann, Polizeihauptmeister a.D., Bad Salzuflen	16. 9. 1977
Friedrich-Wilhelm Brinkmann, Fabrikant, Herford	8. 8. 1977
Regina Brück, Hausfrau, Hilden	15. 2. 1977
Heinrich Brune, selbständiger Malermeister, Gütersloh	16. 9. 1977
Bernhard Büdenbender, Fabrikant, Siegen	17. 11. 1977
Karl Heinz Bühne, Leitender Ministerialrat, Düsseldorf-Rath	11. 11. 1977
Josef Bühlhoff, Leitender Bergdirektor, Werne	30. 11. 1977
Norbert Burger, Ministerialdirektor, Köln	13. 5. 1977
Peter Busch, Rentner, Viersen	16. 9. 1977
Wilhelm Buschmeier, Maurermeister, Bad Oeynhausen	21. 10. 1977
Hans Caspers, Kreisgeschäftsstellenleiter, Köln	30. 11. 1977
Albert Clos, Pfarrer, Minden	29. 9. 1977
Joseph Cornelißen, Justizamtman a.D., Düsseldorf	11. 11. 1977
Dr. Johannes Cramer, Oberstudiendirektor a.D., Rülhen	16. 9. 1977
Alfred Daum, Hauptabteilungsleiter, Königswinter-Ittenbach	24. 11. 1977
Franz Dege, Munitionskraftfahrer, Marsberg-Westheim	3. 6. 1977
Hugo Carl Deiters, Fabrikant, Ibbenbüren	13. 1. 1977
Paul Depelmann, Baggerfahrer, Düsseldorf-Garath	16. 9. 1977
Karl Deußen, Bundesbahnbetriebsinspektor, Mönchengladbach	17. 11. 1977
Dr. Helmut Dietz, Oberstarzt, Bonn-Duisdorf	30. 11. 1977
Franz-Joseph Drepper, Unternehmer, Meschede-Visbeck	16. 9. 1977
Josed Drügh, Landwirt, Mechernich-Floisdorf	21. 10. 1977
Ernst August Dünnweller, Direktor, Wiehl	18. 7. 1977
Karl-Heinz Ebnet, Oberstleutnant, Köln	30. 11. 1977
Wilfried Fehres, Vorstandssprecher, Essen	17. 11. 1977
Dr. Heinz-Joachim Fichtner, Kreismedizinaldirektor, Grevenbroich	29. 7. 1977
Elmar Fischer, Ministerialrat, Bonn-Lessenich	12. 12. 1977
Mathias Fischer, Damenschneidermeister, Übach-Palenberg	17. 11. 1977
Adolf Flake, Bauunternehmer, Horn-Bad Meinberg	30. 11. 1977
Willi Fleischer, Oberstabsmeister, Bonn-Duisdorf	26. 1. 1978
Franz-Josef Florack, Bauunternehmer, Heinsberg	16. 9. 1977
Fritz Heinz Flörke, Leitender Regierungsdirektor a.D., Dortmund	30. 11. 1977
Friedrich Fritsche, Amtsinspektor, Bonn	7. 11. 1977
Alfred Fröhlich, Geschäftsführer, Essen	16. 9. 1977
Bernhard Frücht, Maler- und Lackierergeselle, Rees	16. 9. 1977
Dr. Adam Fuhry, Regierungsmedizinaldirektor, Bonn-Beuel	7. 10. 1977
Otto Gades, Munitionsräumarbeiter, Lienen	16. 9. 1977
Gerhard Gehle, Hauptmann, St. Augustin	30. 11. 1977
Dr. Wilhelm Geist, Medizinaldirektor, Schwerte	16. 12. 1977
Dr. Paul Giebe, Regierungsdirektor a.D., Bonn-Bad Godesberg	16. 9. 1977
Dr. Walter Goebels, Rechtsanwalt, Krefeld	21. 10. 1977
Franz Görz, Justizamtsinspektor a.D., Dortmund	16. 9. 1977
Friedrich Graf, Landwirt, Louisendorf	21. 10. 1977
Willy Groß, Journalist, Bergisch Gladbach	30. 11. 1977
Dr. Wolfram Gründler, Ministerialrat, Moers	29. 9. 1977
Heinrich Grünekle, Kaufmann, Mülheim a. d. Ruhr-Speldorf	11. 11. 1977
Karl Günther, Ingenieur, Duisburg	8. 8. 1977
Gustav Hackenberg, Rentner, Herten	8. 3. 1977
Dipl.-Ing. Hans Hanke, Ingenieur, Bochum	16. 9. 1977
Bernhard Happe, Land- und Gastwirt, Büren-Harth	11. 11. 1977
Siegfried Hass, Postoberinspektor, Waldbröl	29. 9. 1977
Hermann Haugk, Rektor a.D., Kamp-Lintfort	3. 6. 1977

Verleihungsdatum

Dr. Godehard Heine, Kaufmann, Oberhausen	31. 10. 1977
Dr. Peter Hippchen, Medizinaldirektor a.D., Düsseldorf	30. 11. 1977
Werner Hochstetter, Journalist, Troisdorf	16. 9. 1977
Hermann Höcker, Sozialarbeiter, Augustdorf	16. 9. 1977
Karl Hödel, Angestellter, Düsseldorf	30. 11. 1977
Hans Hoff, Baggerführer, Krefeld-Forstwald	25. 3. 1977
Günther Hoffmann, Leitender Regierungsdirektor, Bonn	11. 11. 1977
Heinrich Hoischen, Rentner, Paderborn-Dahl	7. 10. 1977
Alois Holzner, Versicherungsdirektor, Jüchen	16. 9. 1977
Hans Hoyer, Kaufmann, Essen-Stadtwald	11. 11. 1977
Hubert Huylmans, Ministerialrat a.D., Meerbusch-Osterath	18. 7. 1977
Charlotte Jakob, Rentnerin, Engelskirchen-Ründeroth	7. 10. 1977
Jakob Joisten, Rentner, Düren	31. 10. 1977
Kaspar Kampen, Rentner, Voerde-Spellen	16. 9. 1977
Hans-Wilhelm Kastenbein, Regierungsdirektor, Bonn-Lengsdorf	11. 11. 1977
Wilhelm Keutgen, techn. Angestellter, Aachen	16. 9. 1977
Friedrich Otto Kirchner, Stadtamtsrat, Arnsberg	9. 9. 1977
Johann Klaus, Oberst a.D., Meckenheim-Merl	30. 11. 1977
Dr. Adalbert Klein, Museumsdirektor, Düsseldorf	18. 7. 1977
Wolfhard Knolle, Oberst, Münster	30. 11. 1977
Hans Koch, Rechtsanwalt und Notar, Bochum	21. 10. 1977
Dr. Manfred Koch, Oberarzt, Bonn	16. 9. 1977
Bernhard Kößmeier, Landwirt, Delbrück-Boke	30. 11. 1977
Dr. Werner Kötter, Arzt, Hamminkeln	16. 9. 1977
Karl Kohlmeyer, ehem. Verwaltungsangestellter, Bonn	30. 11. 1977
Theodor Kolb, Landwirt, Kreuztal-Littfeld	5. 1. 1978
Heinrich Koll, Rentner, Erftstadt	11. 11. 1977
Gerhard Konermann, Landwirt, Recke	29. 9. 1977
Horst Krause, Finanzpräsident, Münster	11. 11. 1977
Michael Kremer, Drehermeister, Düsseldorf	26. 1. 1978
Hans-Ludwig Kremerskothen, Kaufmann, Hemer	16. 9. 1977
Josef Krengel, ehem. Versicherungsangestellter, Bonn	30. 11. 1977
Anna Maria Kroth, Angestellte, Bonn	11. 11. 1977
Eduard Kühnel, Ingenieur, Schwalmthal	31. 10. 1977
Friedrich Lahme, Regierungsamtmann, Delbrück	11. 11. 1977
Dipl.-Kfm. Heinz Leubner, Steuerberater, Bielefeld	30. 11. 1977
Kurt Lütgen, Schriftsteller, Bad Salzuflen	29. 7. 1977
Carl-Otto Lütjens, Oberstleutnant, Düren-Hoven	30. 11. 1977
Ernst Lux, Regierungsoberamtsrat, Köln	12. 12. 1977
Wolfgang Malecha, Oberst, Bonn-Duisdorf	30. 11. 1977
Hans Georg Marohl, Oberst, Köln	16. 12. 1977
Hans Merbeck, Gebäudereinigermeister, Köln	31. 10. 1977
Dr. Heinrich Meyer, Arzt, Bad Salzuflen	8. 8. 1977
Werner Peter Miebach, Angestellter, Engelskirchen	11. 11. 1977
Heinrich Möhlen, Malermeister, Neuss	17. 11. 1977
Johann Mülleians, Prokurist, Stolberg	30. 11. 1977
Elisabeth Nebiger, Rentnerin, Köln	11. 11. 1977
Wilhelm-Heinrich Oebels, Stadtsyndikus a.D., Düsseldorf	11. 11. 1977
Dr. Hans-Joachim Ordemann, Ministerialdirektor, Bonn-Bad Godesberg	2. 9. 1977
Maria Osebold – Schwester Gerburga –, Ordensschwester, Lennestadt	8. 8. 1977
Wolfgang Overath, Berufsfußballspieler, Siegburg	31. 10. 1977
Franz Pawski, Regierungsangestellter, Dortmund	30. 11. 1977

Verleihungsdatum

Paul Pickart, ehem. Verwaltungsangestellter, Düren	18. 7. 1977
Dr. Ludger Pielow, Leitender Ministerialrat, Hilden	16. 9. 1977
Hans-Joachim Piontek, Major, Kalkar	30. 11. 1977
Bruno Plauk, Rentner, Viersen	18. 7. 1977
Erich Quitschau, ehem. Verwaltungsangestellter, Wuppertal	7. 10. 1977
Ernst Rade, Regierungsangestellter, Dortmund	16. 9. 1977
Heinrich Rascher-Friesenhausen, Leitender Ministerialrat, Mettmann	16. 9. 1977
Dr. Friedrich Rehorn, Arzt, Hamminkeln	3. 6. 1977
Wolfgang Reich, Oberst, Köln	30. 11. 1977
Heinrich Reifferscheid, Pensionär, Aachen	3. 6. 1977
Dr. Josef Rudolf Reiner, Direktor einer höheren Fachschule, Köln	29. 9. 1977
Hugo Reinold, Gärtnermeister, Dortmund	25. 3. 1977
Gerhard Ripkens, Chemotechniker, Kamp-Lintfort	29. 9. 1977
Wilhelm Ritterbach, Kaufmann, Köln-Weiden	16. 12. 1977
Hans Robra, Hauptmann a.D., Augustdorf	30. 11. 1977
Dr. Ljubomir Romansky, Generalmusikdirektor, Gelsenkirchen-Buer	7. 10. 1977
Dr. Ulrich Rosenow, Ministerialrat, Bonn-Ückesdorf	12. 12. 1977
Dr. Friedrich Rösler, Rentner, Düsseldorf	30. 11. 1977
Dr. Georg Rössler, Rechtsanwalt und Notar, Bielefeld	30. 11. 1977
Fritz Ruloff, Postbetriebsassistent a.D., Landwirt, Hünxe-Drevenack	21. 10. 1977
Prof. Dr. Theodor Rutt, Hochschullehrer, Köln	30. 11. 1977
Dipl.-Ing. Helmut Sachse, Angestellter, Köln-Sülz	8. 8. 1977
Christel Simons, Rheda-Wiedenbrück	16. 9. 1977
Erna Simons, Hausfrau, Rheda-Wiedenbrück	9. 9. 1977
Dr. Zvi Sofer, ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter, Münster	16. 9. 1977
Josef Specht, ehem. Betriebsleiter, Sundern-Allendorf	3. 6. 1977
Rudolf Sprenger, Maschinist, Düsseldorf	16. 9. 1977
Peter Suck, Räumarbeiter, Düren	18. 7. 1977
Herbert Sudbrak, Leitender Ministerialrat, Düsseldorf	16. 9. 1977
Hermann Scharrenbroich, Rentner, Bad Honnef	31. 10. 1977
Heinrich Schlemmer, Rentner, Frechen-Königsdorf	16. 9. 1977
Paul Schorn, Landwirt, Bornheim-Waldorf	11. 11. 1977
Gisbert Schulte, Verwaltungsdirektor, Gütersloh	11. 11. 1977
Martin Schumacher, Rentner, Hürth	16. 9. 1977
Dr. Hans Schurig, Arzt, Detmold	7. 10. 1977
Fritz Schütz, Rentner, Kierspe	16. 9. 1977
Herbert Schwiete, Hauptschulrektor, Paderborn	5. 1. 1978
Anton Schwingenheuer, Prälat und Domkapitular i.R., Paderborn	29. 7. 1977
Maria Starke, Rentnerin, Pulheim	16. 9. 1977
Erich Steffen, Städtischer Oberverwaltungsrat a.D., Düsseldorf	18. 7. 1977
Walter Stein, Oberamtsrat, Bonn-Bad Godesberg	11. 11. 1977
Sophie Steins, Schneidermeisterin, Essen	8. 8. 1977
Dr. Hubert Strerath, Leitender Regierungsveterinärdirektor, Arnsberg	11. 11. 1977
Wilhelm Stricker, Rentner, Troisdorf	30. 11. 1977
Walter Stroetmann, Textilkaufmann, Emsdetten	29. 9. 1977
Dr. Karl Taubitz, Oberstveternär, Bonn-Bad Godesberg	16. 12. 1977
Hubert Theissen, Landwirt, Stolberg	9. 9. 1977
Dr. Rolf Thier, Arzt, Düsseldorf	3. 6. 1977
Heinrich Töpfer, Kaufmann, Bonn-Ippendorf	8. 8. 1977

Verleihungsdatum

Dr. Willi Trost, Stadtrat, Herne	7. 10. 1977
Peter Vey, Pensionär, Bonn-Bad Godesberg	17. 11. 1977
Prof. Dr. Peter Paul Hermann Vollmar, Pensionär, Bonn	30. 11. 1977
Richard Vorwald, Versicherungskaufmann, Minden	16. 9. 1977
Wilhelm Voß, Kraftfahrer, Düsseldorf	17. 11. 1977
Joachim Wagenseil, Polizeidirektor, Bonn	8. 8. 1977
Kurt Waltemathe, kaufm. Angestellter, Düsseldorf	17. 11. 1977
August Weber, ehem. Direktor, Köln-Neu-Ehrenfeld	29. 9. 1977
Maria Wegstroth, Hausfrau, Heiligenhaus	16. 9. 1977
Helmut Wehrenbrecht, kaufm. Angestellter, Herne	7. 10. 1977
Dr. Wilhelm Weimar, Rechtsanwalt, Köln	29. 9. 1977
Dr. Heinrich Wiesbrock, ehem. Chefarzt, Schwelm	16. 9. 1977
Dr. Kurt Wilhelm, Syndikus, Krefeld	11. 11. 1977
Dipl.-Landwirt Josef Willeke, Landwirtschaftsrat a.D., Duisburg-Meiderich	29. 7. 1977
Ernst Willert, Oberregierungsrat, Hürth-Hermülheim	11. 11. 1977
Häns Winter, Oberamtsrat, St. Augustin	11. 11. 1977
Hugo Wöhrmann, Rechtsanwalt und Notar, Recklinghausen	9. 9. 1977
Emil Wolf, Munitionsräumarbeiter, Hürtgenwald	29. 7. 1977
Hasso Wolf, Redakteur, Köln	16. 9. 1977
Helmut Martin Wolf, kaufm. Angestellter, Harzewinkel	9. 9. 1977
August Wollgarten, Werkmeister, Hürtgenwald	17. 11. 1977
Peter Wolter, Amtskommissar a.D., Hennef-Stoßdorf	31. 10. 1977
Albert Wywias, Kaufmann und Mechanikermeister, Bochum	9. 9. 1977
Hans Zaum, Regierungsdirektor, Düsseldorf	11. 11. 1977

Verdienstmedaille

Hans Baldes, Betriebsführer, Gladbeck	16. 6. 1977
Erich Bauditz, Dreher, Essen	16. 9. 1977
Karl-Heinz Baumann, Vorarbeiter, Oberhausen	16. 6. 1977
Friedel Behnsen, 1. Kokereisteiger, Essen	16. 6. 1977
Walter Bender, Hauptfeldwebel, Köln	12. 12. 1977
Harro Berendsen, Truppführer, Duisburg	16. 6. 1977
Edmund Berger, Obersteiger, Gelsenkirchen-Buer	16. 6. 1977
Josef Bergfort, Maschinist, Datteln-Horneburg	16. 6. 1977
Hans Bergmann, techn. Angestellter, Essen	16. 6. 1977
Theodor Besten, Vorarbeiter, Recklinghausen	16. 6. 1977
Heinz Bobers, techn. Angestellter, Essen	16. 6. 1977
Wilhelm Bodestaff, Rentner, Weeze	31. 10. 1977
Friedrich Bogataj, Prüflingenieur, Gladbeck	31. 10. 1977
Eugenie Böhm, Diakonisse, Wiehl-Bielstein	29. 7. 1977
Heinrich Böhm, Koksmeister, Gelsenkirchen-Hassel	16. 6. 1977
Hans Brod, techn. Angestellter, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Günter Brzoska, Maschinist, Oberhausen	16. 6. 1977
Johann Cierniak, Werkstattmeister, Kamp-Lintfort	16. 6. 1977
Friedrich-Wilhelm Conle, Schlosser, Herten-Bertlich	16. 6. 1977
Hubert Cool, Rentner, Alsdorf	31. 10. 1977
Franz Dahl, Volksschullehrer a.D., Bergisch Gladbach	16. 9. 1977
Fritz Dahmen, Musikdirektor, Dinslaken	11. 11. 1977
Paul Dahmen, 1. Fahrsteiger, Bottrop	16. 6. 1977
Günter Dierk, Kokereisteiger, Moers	16. 6. 1977
Josef Diricks, Feuerwehrmann, Bottrop	16. 6. 1977
Johann Disselkötter, Schlosser, Ahlen	16. 6. 1977
Gerhard Dombrowsky, Hauptfeldwebel, Bonn-Bad Godesberg	12. 12. 1977
Günter Dyka, Wehrmann, Duisburg	16. 6. 1977

Verleihungsdatum

Reinhold Ehlert, Kaufmann, Schieder-Schwalenberg	30. 11. 1977
Paul Eßer, Angestellter, Köln-Buchheim	21. 10. 1977
Wilhelm Evers, Elektro-Vorarbeiter, Sonsbeck	16. 6. 1977
Kurt Fechner, 1. Kokereisteiger, Ahlen	16. 6. 1977
Alfred Funk, Kokereisteiger, Alsdorf	16. 6. 1977
Werner Gayk, Koksmeister, Gelsenkirchenn-Buer	16. 6. 1977
Franz Gehrke, Kokereisteiger, Bottrop	16. 6. 1977
Oskar Werner Gerling, Rechtsanwalt, Hennef/Sieg	16. 9. 1977
Friedrich Geuecke, Lehrer a.D., Arnsberg	31. 10. 1977
Kaspar Goers, Regierungsangestellter, Arnsberg	8. 8. 1977
Walter Gräbner, Steuerbevollmächtigter, Detmold	17. 11. 1977
Günter Grande, Elektriker, Herne	16. 6. 1977
Heinz Grandt, techn. Angestellter, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Ulrich Grochner, techn. Angestellter, Essen	16. 6. 1977
Heinz Grzella, Kokereivorarbeiter, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Willi Hanke, Meister, Gelsenkirchen-Buer-Hassel	16. 6. 1977
Walter Hartung, Truppführer, Duisburg	16. 6. 1977
Rudolf Hegewald, Schlosser, Oberhausen	16. 6. 1977
Friedrich Heider, Rentner, Wuppertal	8. 8. 1977
Hans Heider, Schlosser, Oberhausen	16. 6. 1977
Paul Herrmann, Koksmeister, Oer-Erkenschwick	16. 6. 1977
Bernhard Hiester, Kokereisteiger, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Lambert Hinsen, Landwirt, Rommerskirchen-Butzheim	18. 7. 1977
Theodor Hormes, Außendienstmitarbeiter, Brüggen-Born	7. 10. 1977
Wilhelm Hornberg, Regierungsangestellter, Krefeld	29. 7. 1977
Herbert Imaschewski, techn. Angestellter, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Richard Jarzombeck, Krankenpfleger, Oberhausen	7. 10. 1977
Rudolf Jung, ehem. Verwaltungsangestellter, Nordkirchen	21. 10. 1977
Alfred Junghans, Maschinist, Oer-Erkenschwick	16. 6. 1977
Clara Keusen, Hausfrau, Ratingen	18. 7. 1977
Ernst Klein, Maschinist, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Willi Klein, Obersteiger, Gelsenkirchen-Hassel	16. 6. 1977
Adolf Ewald Kloppert, Polizeihauptmeister a.D., Bottrop	30. 11. 1977
Elisabeth Knaup, Haushälterin, Ahlen	29. 9. 1977
Wilhelm de Kock, Vorarbeiter, Bottrop	16. 6. 1977
Heinrich Kraume, Schlosser, Hemer	31. 10. 1977
Hans Krause, Truppführer, Kamp-Lintfort	16. 6. 1977
Josef Krick, Schreinermeister, Eslohe	18. 9. 1977
Klemens Kruse, Vorarbeiter, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Horst Kudalski, Kokereisteiger, Dorsten	16. 6. 1977
Hermann Küffen, Ofenarbeiter, Alsdorf	16. 6. 1977
Karl Küke, ehem. techn. Leiter, Essen	7. 10. 1977
Werner Küll, Werkmeister, Solingen	16. 9. 1977
Alfred Kümper, Schlosser, Herten	16. 6. 1977
Ursula Kurbjeweit, Angestellte, Bonn	11. 11. 1977
Heinz Kuszewski, Schlosser, Kamp-Lintfort	16. 6. 1977
Friedhelm Langnickel, Koksmeister, Oer-Erkenschwick	16. 6. 1977
Ewald Laszczewski, Kokereisteiger, Bottrop	16. 6. 1977
Karola Laute, Angestellte, St. Augustin-Hangelar	16. 12. 1977
Karl-Heinz Lenczyk, Wehrmann, Oberhausen	16. 6. 1977
Bernard Lindt, Gerätewart, Gelsenkirchen-Buer	16. 6. 1977
Johannes Gerhard Lübbe, Müllermeister, Linnich	8. 8. 1977
Karl-Heinz Mai, Fahrsteiger, Essen	16. 6. 1977
Werner Marciniak, Wehrmann, Duisburg	16. 6. 1977
Horst Mattheis, Koksmeister, Kamp-Lintfort	16. 6. 1977

	Verleihungsdatum
Friedhelm Meier, Maschinist, Oberhausen	16. 6. 1977
Clara Meister – Schwester Majelitta – Ordensschwester, Königswinter-Oberpleis	21. 10. 1977
Herbert Melcher, Wehrmann, Duisburg	16. 6. 1977
Otto Michulski, Oberingenieur, Düsseldorf	31. 10. 1977
Karl Mischok, Geschäftsführer, Gütersloh	16. 9. 1977
Günter Miszkowiak, Truppführer, Duisburg	16. 6. 1977
Helmut Monschke, K. W. Vorarbeiter, Gelsenkirchen-Buer	16. 6. 1977
Hans Müller, Wehrmann, Oberhausen	16. 6. 1977
Heinz Müller, Maschinist, Kamp-Lintfort	16. 6. 1977
Bodo Nabakowski, Kokereisteiger, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Wilhelm Nölle, Truppführer, Moers	16. 6. 1977
Peter Otten, Rentner, Jülich	16. 9. 1977
Egbert Piwek, Schlosser, Herten-Westerholt	16. 6. 1977
Paula Pöllen, Rentnerin, Krefeld	16. 9. 1977
Herta Prinzenberg, Hausfrau, Krefeld	25. 10. 1976
Heinrich Pukberg, Kokereisteiger, Datteln	9. 9. 1977
Anni Quehl, Hausfrau, Düsseldorf	21. 10. 1977
Helmut Rachel, Kokereifahrsteiger, Recklinghausen	16. 6. 1977
Rudolf Reif, Hauptfeldwebel, Rheinbach	16. 12. 1977
Peter Reimann, Kokereisteiger, Kamp-Lintfort	16. 6. 1977
Kurt Rettinghausen, Schlosser, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Frieda Rudolf, Hausgehilfin, Krefeld-Hüls	29. 9. 1977
Reinhold Skroch, Schlosser, Recklinghausen	16. 6. 1977
Reinhard Sobottka, Vorarbeiter, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Elisabeth Antonia Sökeland, ehem. Verwaltungsangestellte, Meerbusch	31. 10. 1977
Hans Spitz, Schlosser, Oberhausen	16. 6. 1977
Lothar Scheuer, Kokereisteiger, Bottrop	16. 6. 1977
Friedhelm Schlossmacher, Schlosser, Herne	16. 6. 1977
Heinrich Schmelter, Vorarbeiter, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Günter Schmidt, Werkstattmeister, Geldern	16. 6. 1977
Heinrich Schmitz, Wehrmann, Duisburg	16. 6. 1977
Heinrich Schnitzler, Kaufmann, Hürth	16. 9. 1977
Ilse Schütz, Hausfrau, Solingen	29. 9. 1977
Hermann Schwarz, Vorarbeiter, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Günter Steiner, Schlosser, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Hans Stenzel, Kraftfahrer, Arnsberg	11. 11. 1977
Hans-Werner Stöhr, Maschinist, Recklinghausen	16. 6. 1977
Heinrich Strophff, Angestellter, Köln-Sülz	7. 10. 1977
Ferdinand Struck, Schlosser, Oer-Erkenschwick	16. 6. 1977
Hans Tadday, Schlosser-Vorarbeiter, Herne	16. 6. 1977
Horst Teichmann, Kokereisteiger, Bottrop	16. 6. 1977
Werner Thier, Elektriker, Ahlen	16. 6. 1977
Franz-Josef Thöne, Industriekaufmann, Hamm	16. 9. 1977
Karl-Heinz Thote, 1. Kokereisteiger, Recklinghausen	16. 6. 1977
Max Todzi, Schlosser, Gelsenkirchen	16. 6. 1977
Wilhelm Turnau, Kokereisteiger, Oberhausen	16. 6. 1977
Paul Tytko, 1. Maschinist, Gelsenkirchen-Buer	16. 6. 1977
Kar-Heinz Verholen, Schlosser, Oberhausen	16. 6. 1977
Heinz Voß, Kokereisteiger, Geldern	16. 6. 1977
Maria Willmes, Hausgehilfin, Düsseldorf	30. 11. 1977
Martin Wirtz, Rektor a.D., Geilenkirchen-Immendorf	16. 9. 1977
Gerhard Wydra, Wehrmann, Duisburg	16. 6. 1977
Josef Zyber, 1. Kokereisteiger, Herne	16. 6. 1977

Innenminister**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 7. 3. 1978 –
II C – BD – 011-1.4

Der Dienstausweis Nr. 1627 des Regierungsamtsinspektors Peter Roggendorf, wohnhaft in Dormagen 12, An der Burg 7, ausgestellt am 14. 1. 1976 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 418.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 13. 3. 1978 –
II C – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 931 des Regierungsrats Heinrich Cipa, wohnhaft in Düsseldorf, Benedikt-Schmittmann-Straße 20, ausgestellt am 13. 3. 1963 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 418.

**Innenminister
Finanzminister****Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)****Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und
Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich
hohen Schülerfahrkosten
(§ 11 Abs. 1 FAG 1978)**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/101 – 6862/78 –
u. d. Finanzministers – KomF 1425 – 3.4 – I A 5
v. 22. 2. 1978

1. Nach § 11 Abs. 1 FAG 1978 ist von den Mitteln des Ausgleichsstocks ein Betrag von bis zu 50 Mio. DM für Zuweisungen an solche Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zu verwenden, die mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223) in besonderem Maße belastet sind.
2. Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1978 erhalten Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Landesdurchschnitt je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1978 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1978 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.
3. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1978 sind die Istaussgaben des Jahres 1976 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt, die gleichzeitig die Grundlage für die Berechnung des Schüleransatzes im § 5 Nr. 2 FAG 1978 bilden.
4. Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1976 insgesamt 112,83 DM.
5. Für die Istaussgaben 1976 werden die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1976 gemeldet worden sind. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1977 – 442.7121 –, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1976“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.

Für die Landschaftsverbände werden die Istaussgaben 1976 zugrunde gelegt, die sie auf Grund des Schreibens vom 24. 11. 1977 – 442.7121 – dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeldet haben.

6. Soweit die Mittel in § 11 Abs. 1 FAG 1978 ausreichen, werden die den Betrag von 169,25 DM (= Landesdurchschnitt von 112,83 DM + 50 v. H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden notwendigen Istaussgaben des Jahres 1976 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Istaussgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.
 7. Die Meldungen der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Nr. 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
 8. Soweit Zweckverbände im Jahre 1976 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 11 Abs. 1 FAG 1978 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 4 genannten Betrag je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
 9. Die auf die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.
Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Dem Landschaftsverband Rheinland wird die Zuweisung vom Regierungspräsidenten in Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom Regierungspräsidenten in Münster überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
 10. Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden nach § 11 Abs. 1 FAG 1978 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
- Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage

Anlage

Der Regierungspräsident , den

An den
 Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor/
 Direktor des Landschaftsverbandes

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 1 FAG 1978)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 22. 2. 1978 (MBL. NW. 1978 S. 418).

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1978 gemäß § 11 Abs. 4 FAG 1978 festgesetzt.

Die auf den Kreis / Landschaftsverband /
 die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender
 Berechnung:

1 Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW umfaßt

1.1 gemeldete notwendige Istaussgaben 1976 DM

1.2 Landesdurchschnitt (112,83 DM je Schüler),
 erhöht um 50 v.H. = 169,25 DM je Schüler
 × Schüler lt. Schulstatistik 1976
 (15. 10. 1976) dieser Bezirksfachklassen
 = zumutbare Kosten DM

1.3 bleiben (1.1 abzüglich 1.2) DM

2 Übrige Bezirksfachklassen

2.1 gemeldete notwendige Istaussgaben 1976 DM

2.2 Landesdurchschnitt (112,83 DM je Schüler)
 erhöht um 50 v.H. = 169,25 DM je Schüler
 × Schüler lt. Schulstatistik 1976
 (15. 10. 1976) der Bezirksfachklassen
 = zumutbare Kosten DM

2.3 bleiben (2.1 abzüglich 2.2) DM

3 Alle übrigen Schulen

3.1 gemeldete notwendige Istaussgaben 1976 DM
(ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen)

3.2 Landesdurchschnitt (112,83 DM je Schüler),
erhöht um 50 v. H. = 169,25 DM je Schüler
× Schüler lt. Schulstatistik 1976 (15. 10. 1976)
ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich
der Schüler der Berufsgrundschuljahre **einschließlich**
..... Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des

Schulverbandes

(..... v. H. von Schülern)

= zumutbare Kosten DM

3.3 bleiben (3.1 abzüglich 3.2) DM

4 Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Bela- DM
stung

Summe 1.3 DM

Summe 2.3 DM

Summe 3.3 DM

zusammen DM

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 6 des Bezugserlasses mit
v. H. abgedeckt

= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kasse des Landschaftsverbandes/Gemeindekasse/
Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 7 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel
und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

Personalveränderungen**Landesrechnungshof**

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor H.-D. Wolff zum Ministerialrat

Oberregierungsrat H.-J. Heinrich zum Regierungsdirektor

die Regierungsräte H.-W. Czech und W. Faßbender
zu Oberregierungsrätendie Oberrechnungsräte H. P. Dohm und G. Fröls
zu Regierungsräten

– MBl. NW. 1978 S. 421.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 23. 3. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	30. 1. 1978	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	94
2022	30. 1. 1978	Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken	95

– MBl. NW. 1978 S. 421.

Nr. 15 v. 28. 3. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	28. 2. 1978	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	134
2022	28. 2. 1978	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	134
2022	28. 2. 1978	Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	134

– MBl. NW. 1978 S. 421.

Nr. 16 v. 29. 3. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	7. 3. 1978	Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung – LZuVO –)	142
97	17. 3. 1978	Verordnung NW TS Nr. 2/78 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bergen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	142
		Hinweis für die Bezieher	144

– MBl. NW. 1978 S. 421.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StPO § 462 a. – Hat eine Strafvollstreckungskammer einem Verurteilten für den Strafreis Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt und verbüßt der Verurteilte wegen eines in der Bewährungszeit begangenen Delikts im Bezirk einer anderen Strafvollstreckungskammer eine Freiheitsstrafe, so ist für die Entscheidung über den nunmehr beantragten Widerruf der Reststrafaussetzung die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk der Verurteilte die zweite Strafe verbüßt (vgl. OLG Hamm in JMBL. NW 1977 S. 714). OLG Düsseldorf vom 28. Juni 1977 – 1 Ws 367/77	45
Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften an Bevollmächtigte	37	Kostenrecht	
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	38	1. GKG § 20; ZPO § 3. – Wird in einem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ein vertraglich begründeter wettbewerblicher Unterlassungsanspruch in zwei Instanzen nach eingehender Sachverhaltsaufklärung bejaht, dann ist das Interesse der Verfügungsklägerin im nachfolgenden Hauptprozeß streitwertmäßig nicht höher als das Eilverfahren zu bewerten, wenn im Hauptverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im wesentlichen nur der Sachvortrag des Eilverfahrens mit Beweiserbieten wiederholt wird. In einem derartigen Fall tritt die Sicherungsfunktion einer einstweiligen Verfügung so stark zurück, daß eine übereinstimmende Bezifferung der Streitwerte angebracht ist; dies gilt jedenfalls dann, wenn die rechtlichen Beziehungen der Parteien im Verfügungsverfahren erschöpfend geklärt und gewürdigt worden sind. OLG Köln vom 6. April 1977 – 2 U 186/76	45
Erste Änderung der Vorläufigen Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GAV)	41	2. § 52 BRAGO. – Die Verkehrsgebühr eines zum Liquidator einer Kommanditgesellschaft bestellten Rechtsanwalts ist jedenfalls dann erstattungsfähig, wenn ein rechtsunkundiger Liquidator einen Verkehrsanwalt hätte zuziehen müssen und die Führung des Prozesses für den Rechtsanwalt über den Rahmen der Verpflichtungen als Liquidator hinausgeht, die er ohne besondere Vergütung zu erfüllen hat. OLG Düsseldorf vom 10. Mai 1977 – 10 W 142/76	46
Bekanntmachungen	41	3. BRAGO § 57; ZPO §§ 91, 788, 751 II. – Für die Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Zahlungsaufforderung, durch die eine Zwangsvollstreckung vermieden werden soll, bestehen keine strengeren Voraussetzungen als für die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Zwangsvollstreckung selber. – Der Schuldner hat dem Gläubiger die Vollstreckungsgebühr des § 57 BRAGO zu erstatten, wenn ihm der Prozeßbevollmächtigte des Gläubigers die nach dem Urteil erforderliche Bürgschaftserklärung zugleich mit der Zahlungsaufforderung und der Androhung der Zwangsvollstreckung zustellt. OLG Düsseldorf vom 7. Juli 1977 – 10 W 71/77	47
Personalnachrichten	42		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO §§ 46, 47. – Wird ein Richter im Berufungsrechtszug vor dem Landgericht abgelehnt und wirkt er an der Entscheidung über die Berufung mit, nachdem das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen worden ist, jedoch bevor dieser Beschluß rechtskräftig geworden ist, so ist die sofortige Beschwerde hiergegen nicht schon deshalb unzulässig, weil in der Hauptsache abschließend entschieden worden ist. OLG Düsseldorf vom 20. Mai 1977 – 11 W 37/77	44		
Strafrecht			
1. StPO § 359 Nr. 5. – Zu den Voraussetzungen, unter denen die Benennung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens als geeignetes Beweismittel für die Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen ist. OLG Hamm vom 4. Oktober 1977 – 2 Ws 187/77	44		
2. StPO § 462 a. – Hat der Verurteilte die Strafe nur durch Untersuchungshaft verbüßt und befindet er sich in dem Zeitpunkt auf freiem Fuß, in dem das Gericht mit der Frage des § 57 I StGB befaßt wird, so ist für diese Entscheidung das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. OLG Düsseldorf vom 29. Juni 1977 – 1 Ws 60/77	45		

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Einführung der Loseblattform für das Berggrundbuch; hier: Sperrung des freien Eintragsraums beim Druck von Eintragungen	61	1. StGB § 67. - Bei der Entscheidung über die Frage, ob eine von der regelmäßigen Vollstreckungsreihenfolge des § 67 I StGB abweichende Anordnung zu treffen ist, kann das Gericht auch etwaige organisatorische Schwierigkeiten (z. B. Platz- mangel in der Entziehungsanstalt) berücksichtigen. OLG Hamm vom 25. November 1977 - 3 Ss 477/77	68
Bekanntmachungen	62	2. StPO § 261; StGB § 178 I. - Bei Freispruch entgegen einem an sich für überzeugend erachteten und durch weitere Be- weiserhebungen nicht erschütterten Glaubwürdigkeitsgutachten über den Beweiswert der einzigen (kindlichen) Belastungs- zeugin genügt es nicht, nur auf „verbliebene letzte Zweifel“ hinzuweisen und mitzuteilen, das Gericht habe sich zur Ver- urteilung „dennoch nicht durchringen“ können; vielmehr muß das Urteil wenigstens irgendwelche sachlichen Gründe dafür angeben. OLG Köln vom 27. September 1977 - Ss 528/77	69
Personalnachrichten	62	3. StPO §§ 275, 454 I Satz 3; GVG § 78 b. - Trägt ein Strafka- merbeschuß (3 Richter) nur eine Unterschrift, so muß erkenn- bar sein, daß die gerichtliche Entscheidung in der gesetzlich vorgeschriebenen Besetzung gefaßt worden ist; andernfalls ist der Beschluß nicht rechtsgültig. - Die mündliche Anhörung eines Verurteilten bei der Entscheidung über eine Aussetzung des Strafrestes kann, wenn gemäß § 78 b I Nr. 1 GVG die mit drei Richtern besetzte Strafvollstreckungskammer zu entschei- den hat, in begründeten Ausnahmefällen durch nur ein Mit- glied der Kammer als beauftragtem Richter erfolgen. OLG Hamm vom 27. Dezember 1977 - 2 Ws 239/77	70
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		StPO § 473 I, § 471 II. - Eine (Mit)haftung der Staatskasse für die einem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen nach Rücknahme der Berufung durch den Nebenkläger sieht das Gesetz nicht vor. Eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung der §§ 467 I, 470 Satz 2 2. Halbsatz StPO kommt nicht in Betracht. OLG Hamm vom 2. November 1977 - 3 Ws 556/77	70
1. ZPO §§ 141, 380, 381, 232 II a. F. - Es bestehen keine grund- sätzlichen Bedenken, gegen eine Partei ein Ordnungsgeld zu verhängen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung nach § 141 ZPO nicht erschienen ist. - Im allgemeinen kann sich eine gemäß § 141 ZPO ordnungsgemäß geladene Partei zur Entschuldigung ihrer Säumnis nicht darauf berufen, ihr Prozeßbevollmächtigter habe ihr erklärt, sie brauche nicht zu erscheinen. - Eine Partei muß sich bei der Frage, ob ihr Fernbleiben als ent- schuldigt angesehen werden kann, ein etwaiges Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten gemäß § 232 II a. F. ZPO (jetzt § 85 II ZPO) zurechnen lassen. OLG Köln vom 10. Oktober 1977 - 16 W 111/77	64	Öffentliches Recht	
2. ZPO § 148. - Über die Aussetzung des Rechtsstreites darf nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. LG Köln vom 29. September 1977 - 1 T 313/77	66	VwGO § 93; GKG § 8. - Trennt ein Gericht ein bei ihm an- hängiges Verfahren ohne verständigen Grund und ohne Rück- sicht auf die damit verbundene Kostenfolge in mehrere Einzel- verfahren, so liegt darin eine die Nichterhebung von Kosten rechtfertigende unrichtige Sachbehandlung. OVG Münster vom 13. September 1977 - X B 1415/77	71
3. ZPO § 295 I, §§ 348, 355, 375. - Wenn nicht der durch Beweis- aufnahme bewirkte unmittelbare Eindruck die Grundlage für das Urteil bildet, wird durch den Rügeverzicht gemäß § 295 I ZPO im Einzelfall ein Verstoß gegen §§ 355, 375 ZPO auch dann geheilt, wenn eine Zivilkammer die Beweisaufnahme nach der Neufassung des § 348 ZPO „regelmäßig“ durch den beauftragten Richter durchführt, Art. 101 I Satz 2 GG oder § 295 II ZPO stehen nicht entgegen. OLG Köln vom 18. Mai 1977 - 13 U 129/76	67		
4. ZPO § 348. - Wird der gemäß § 348 ZPO bestellte Einzel- richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat darüber die Kammer zu entscheiden. OLG Düsseldorf vom 11. Januar 1978 - 11 W 99/77	68		

- MBI. NW. 1978 S. 423.

Justizminister

Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

3 Stellen eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf,2 Stellen eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9
DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Er-
fahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewäh-
rung - zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags -
kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in
das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

- MBI. NW. 1978 S. 423.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 15. 3. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		Vorführung von Filmen am Karfreitag. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1978	
I Kultusminister			
Personalnachrichten	58		
Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst; hier: Höchstgrenze der vergütungsfähigen Mehrarbeit. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1978	58		
1. Entlassung zur Aushändigung an Entlassschüler. – 2. Grundgesetz und Landesverfassung; hier: Arbeitsexemplare. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1978	58		
Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SchVG. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 8. 2. 1978	58		
Erstattung von Schülerfahrkosten für arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche, insbesondere für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis mit Vollzeitunterricht im ersten Jahr der Berufsschulpflicht (§ 11 Abs. 5 SchpflG). RdErl. d. Kultusministers v. 10. 1. 1978	58		
Schülerfahrkosten; hier: „Auslegung des Begriffs Schultyp“ nach § 9 (3) der VO zu § 7 SchFG nach Abschluß der Enttypisierung der gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1978	59		
Schulversuch „Vorklasse“. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 1. 1978	60		
Empfehlung zur Eingliederung von deutschen Aussiedlern in Schule und Berufsausbildung. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1978	60		
Teilnahme von Lehrern und Schülern am 85. Deutschen Katholikentag vom 13. bis 17. September 1978 in Freiburg. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 1. 1978	63		
		II Minister für Wissenschaft und Forschung	
		Personalnachrichten	64
		Einschreibungssatzung der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 2. 1978	65
		B. Nichtamtlicher Teil	
		Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	68
		Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	70
		Jugendherbergsspende der Schuljugend	70
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Januar bis 13. Februar 1978	70
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. Februar bis 28. Februar 1978	73
		C. Anzeigenteil	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	75

– MBl. NW. 1978 S. 424.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.